

Addtech Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf Deutschland 2025

1. **Geltungsbereich**
 - 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit dies zwischen den Parteien (Besteller und Lieferantin) in schriftlicher oder sonstiger Form vereinbart ist. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Somit gelten die Lieferbedingungen des Bestellers nur, soweit dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
 - 1.2 In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die im Einzelnen im Vertrag aufgeführten Bauteile, zu deren Verkauf an den Besteller die Lieferantin sich vertraglich verpflichtet, als Produkt(e) bezeichnet.
 - 1.3 In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird jede Einzelvereinbarung zwischen dem Besteller und der Lieferantin über den Kauf und Verkauf von Produkten als Vertrag bezeichnet. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes Vertrags.
2. **Entwürfe, Beschreibungen, sonstige Dokumente und Software**
 - 2.1 Die in Marketing-Materialien enthaltenen Informationen, Preislisten und weitere Produktinformationen sind unverbindlich, soweit der Vertrag sich nicht ausdrücklich auf diese Informationen bezieht.
 - 2.2 Die einer Partei von der jeweils anderen Partei bereitgestellten Entwürfe und Beschreibungen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie bereitgestellt worden sind; das gilt gleichermaßen für eine Partei von der jeweils anderen Partei bereitgestellte weitere technische Dokumentation. Ohne die Zustimmung der bereitstellenden Partei dürfen diese weder kopiert noch anderweitig vervielfältigt werden.
 - 2.3 Spätestens bei der Lieferung stellt die Lieferantin dem Besteller kostenlos eine Kopie oder die vereinbarte Anzahl von Kopien der Entwürfe bzw. der technischen Dokumentation bereit, um dem Besteller die Montage, die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Instandhaltung (inklusive wiederkehrender Reparaturen) des Produkts zu ermöglichen. Bei entsprechender Vereinbarung stellt die Lieferantin weitere Dokumentation wie zum Beispiel Messprotokolle und Zertifikate bereit. Diese Dokumentation stellt die Lieferantin kostenpflichtig bereit. Zur Bereitstellung von Entwürfen oder Dokumentation für die Herstellung eines Produkts oder für Ersatzteile ist die Lieferantin nicht verpflichtet. Die Lieferantin kann die vorstehenden Verpflichtungen dadurch erfüllen, dass sie die entsprechende Dokumentation im Internet zur Verfügung stellt.
3. **Prüfung vor Lieferung (Abnahme)**
 - 3.1 Vereinbarte Abnahmen werden auf Kosten des Bestellers beim Hersteller des Produkts durchgeführt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
 - 3.2 Sollten die Parteien keine gesonderte Vereinbarung über die technischen Anforderungen an der Abnahme und die Art und Weise ihrer Durchführung treffen, wird die Abnahme entsprechend branchenüblicher Praxis der einschlägigen Branche im Land des Herstellers durchgeführt. Zur Abnahme führt die Lieferantin ein Protokoll und stellt dieses dem Besteller zur Verfügung. Die Abnahme wird im Protokoll vermerkt. Zeigt der Besteller innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Durchführung einer Abnahme keine begründete Rüge an, so gilt das Produkt als abgenommen. Weist das Produkt nicht die vertragsgemäße Beschaffenheit auf, so stellt die Lieferantin schnellstmöglich sicher, dass erforderliche Nachbesserungen durchgeführt werden, soweit der Mangel nicht unwesentlich für die Verwendung des Produkts ist. Danach ist der Besteller berechtigt, eine erneute Durchführung der Abnahme zu verlangen.
4. **Preise und Zahlung**
 - 4.1 Als Kaufpreis wird der Preis angesetzt, der zum Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung des Bestellers gilt, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise und sämtliche weiteren Kosten zuzüglich der Umsatzsteuer und der weiteren öffentlich-rechtlichen Abgaben, die jeweils durch den Besteller zu zahlen sind. Nach dem Bestellzeitpunkt kann die Lieferantin bei Schwankungen von mehr als 2 % (i) der öffentlich-rechtlichen Abgaben, die der Berechnung des geltenden Preises oder des zwischen den Parteien vereinbarten Preises zugrunde liegen, oder (ii) des Wechselkurses bis zur Rechnungsstellung die angegebenen Preise entsprechend anpassen. Zur Klarstellung: Das Recht der Lieferantin zur Preisanpassung besteht auch dann, wenn ein bestimmter Preis durch die Parteien vereinbart ist.
 - 4.2 Die Zahlung muss nach Rechnungsstellung und spätestens bis zum in der entsprechenden Rechnung genannten Tag geleistet werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Unter keinen Umständen, auch nicht etwa wegen Verzug oder Mängeln, ist der Besteller berechtigt, die Zahlung zu verweigern. Bei Zahlungsverzug fallen vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang bei der Lieferantin Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an. Wenn der Besteller nicht rechtzeitig zahlt, kann die Lieferantin nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller auch ihr Zurückbehaltungsrecht bis zur Zahlung ausüben.
 - 4.3 Hat die Lieferantin aufgrund des Verhaltens oder der wirtschaftlichen Umstände des Bestellers Grund zu der Annahme, dass der Besteller nicht vollständig zahlen wird, so kann die Lieferantin ihr Zurückbehaltungsrecht ausüben und eine Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Sollte die Lieferantin das Produkt bereits verschickt haben und sollte es sich herausstellen, dass die im vorstehenden Satz genannten Umstände seitens des Bestellers vorliegen, kann die Lieferantin die Lieferung des Produkts an den Besteller verhindern. Die Lieferantin teilt dem Besteller unverzüglich schriftlich mit, ob sie ihr Zurückbehaltungsrecht ausübt.
 - 4.4 Die Lieferantin kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Besteller nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Fälligkeit zahlt. Unbeschadet ihres Anspruchs auf Verzugszinsen kann die Lieferantin in diesem Fall Schadenersatz geltend machen.
5. **Lieferung und Lieferfrist**
 - 5.1 Lieferungsklauseln werden nach INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung ausgelegt. Wenn keine Lieferungsklausel vereinbart wird, so gilt die Lieferung „Ab Werk“.
 - 5.2 Wenn die Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen hat, beginnt diese Frist mit dem Vertragsabschluss, soweit nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Aber in keinem Fall beginnt die Lieferfrist, bevor (i) die Zahlung bei der Lieferantin eingeht, wenn diese vor dem Start der Herstellung fällig oder anderweitig vereinbart ist, und (ii) die erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen,

- technischen Daten und Anweisungen bei der Lieferantin eingehen.
- 5.3 Tritt ein Lieferverzug wegen eines als höhere Gewalt im Sinne der Ziffer 11.1 geltenden Umstands bzw. wegen einer Handlung oder einer Unterlassung seitens des Bestellers ein, so verlängert sich die Lieferfrist um einen unter Berücksichtigung der Umstände angemessenen Zeitraum. Die Lieferfrist verlängert sich auch dann, wenn der Verzug nach Ende der vereinbarten Lieferfrist eintritt. Ziffer 11.2 gilt entsprechend.
- 5.4 Wenn die Lieferantin nicht rechtzeitig liefert, kann der Besteller innerhalb einer angemessenen Nachfrist die Lieferung durch schriftliche Mitteilung an die Lieferantin verlangen. Sollte die Lieferantin nicht innerhalb dieser Frist liefern, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag durch entsprechende schriftliche Mitteilung an die Lieferantin zu kündigen.
- 5.5 Sollte der Besteller den Vertrag nach Ziffer 5.4 kündigen, steht dem Besteller Schadenersatz gegen die Lieferantin für die unmittelbaren Mehrkosten der Beschaffung eines entsprechenden Produkts aus anderer Quelle zu; das Recht auf diesen Schadenersatz beschränkt sich jedoch auf 7,5 % des Kaufpreises. Kündigt der Besteller den Vertrag nicht, ist dieser nicht berechtigt, Schadenersatz für den Verzug durch die Lieferantin geltend zu machen.
- 5.6 Sollte das Produkt aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht am vereinbarten Liefertag beim Besteller eingehen, so bleibt der Besteller zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, als wäre das Produkt vertragsgemäß geliefert worden, und der Besteller ersetzt der Lieferantin die unmittelbaren Mehrkosten, die dadurch entstehen.
6. **Mängelhaftung**
- 6.1 Ein Produkt, das nicht die zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit aufweist, gilt als mangelhaft, soweit der Mangel wesentlich für die Verwendung des Produkts ist. Vorbehaltlich der in Ziffer 7.3 genannten Ausnahmen beschränkt sich die Haftung der Lieferantin für sonstige Mängel auf Mängel, die auf die mangelhafte Konstruktion, auf mangelhafte Materialien bzw. auf die mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind.
- 6.2 Die durch die Lieferantin bereitgestellten Informationen über die Verwendung des Produkts und sämtliche weiteren, durch die Lieferantin bereitgestellten Informationen über das Produkt, die ausdrücklich nicht zum Teil der vereinbarten Spezifikation bzw. Montageanleitung gehören, und zwar gleich in welcher Form diese Informationen bereitgestellt werden, gelten nur als Empfehlungen oder allgemeine Informationen. Für diese Informationen haftet die Lieferantin nicht.
- 6.3 Die Lieferantin haftet nur für Mängel, die innerhalb eines (1) Jahres ab Gefahrübergang an den Besteller auftreten (Gewährleistungsfrist). Die Gewährleistungsfrist gilt jedoch nicht für Verschleißteile mit einer normalen Lebensdauer von weniger als einem (1) Jahr. Die Lieferantin haftet nicht für Mängel, die aufgrund unrichtiger, mehrdeutiger oder unvollständiger Informationen des Bestellers entstehen. Ferner haftet die Lieferantin nicht für Mängel, die auf Umstände zurückzuführen sind, die erst nach Gefahrübergang an den Besteller eintreten; zu diesen Mängeln gehören insbesondere Mängel, die auf typische Abnutzung und typischen Verschleiß zurückzuführen sind. Die Lieferantin haftet nicht für Mängel, die sich aus der übermäßigen Verwendung seitens des Bestellers ergeben. Die Verwendung gilt jedenfalls dann als übermäßig, wenn der Besteller das Produkt für mehr als 1.760 Betriebsstunden innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Gefahrübergang an den Besteller verwendet, wenn die Parteien keine abweichenden Grenzen für die Anzahl der Betriebsstunden vereinbaren.
- 6.4 Während der Gewährleistungsfrist verpflichtet sich die Lieferantin, im eignen Ermessen, den Mangel zu beseitigen oder ein neues Produkt als Ersatz für ein mangelhaftes Produkt zu liefern. Die Lieferantin haftet nicht für Ersatzmittel oder Ersatzflüssigkeiten wie zum Beispiel Kältemittel. Die Nacherfüllung kann nach Wahl der Lieferantin entweder bei der Lieferantin oder beim Besteller erfolgen. Für die dem Besteller von der Lieferantin bereitgestellten Ersatzprodukte oder Ersatzteile gilt die in Ziffer 6.3 definierte Gewährleistungsfrist. Sollte die Lieferantin den Besitz an einem ersetzten Produkt oder einem Teil eines ersetzten Produkts erlangen, geht das Eigentum an diesem Produkt oder Teil eines Produkts an die Lieferantin über. Eventuell entstehende Abrisskosten trägt der Besteller.
- 6.5 Der Besteller trägt die Kosten und das Risiko des Transports eines mangelhaften Produkts oder Teils eines Produkts an die Lieferantin. Die Lieferantin trägt die Kosten und das Risiko des Transports des Ersatzprodukts oder Teils eines Produkts an den Lieferort. Sollte die Lieferantin sich für die Mängelbeseitigung beim Besteller entscheiden, zahlt der Besteller die Reisekosten und den Aufwand für Reiseauslagen und Arbeitszeit des Personals der Lieferantin. Ferner trägt der Besteller die Mehrkosten, die daraus entstehen, dass sich das Produkt an einem anderen Ort als dem Lieferort befindet.
- 6.6 Sollte die Lieferantin nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Rüge durch den Besteller das Ersatzprodukt liefern bzw. den Mangel beseitigen, so kann der Besteller den Vertrag in Bezug auf das mangelhafte Produkt durch schriftliche Mitteilung an die Lieferantin kündigen. Bei Kündigung des Vertrags steht dem Besteller Schadenersatz gegen die Lieferantin für die unmittelbaren Mehrkosten der Beschaffung eines entsprechenden Produkts aus anderer Quelle zu, wobei dies sich auf 7,5 % des Kaufpreises beschränkt.
- 6.7 Mit der Lieferung eines ordnungsgemäß reparierten oder ersetzten Produkts oder Teils eines Produkts an den Besteller gelten die Verpflichtungen der Lieferantin nach diesem Vertrag als erfüllt. Bei der Demontage oder Installation und Montage des Produkts oder des Teils des Produkts trägt der Besteller die Kosten für die Arbeit und die Mehrkosten für den Betrieb einer anderen Sache als des Produkts.
- 6.8 Unverzüglich nach der Lieferung hat der Besteller das Produkt mit handelsüblicher Sorgfalt zu untersuchen (§§ 377, 381 HGB).
- 6.9 Der Besteller kann sich nicht auf Mängel berufen, die er nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab dem Zeitpunkt bei der Lieferantin schriftlich anzeigt, ab dem er von dem Mangel Kenntnis erlangt oder hätte erlangen müssen, aber in keinem Fall nach dem in Ziffer 6.3 genannten Zeitpunkt. Zeigt der Besteller einen Mangel an und stellt es sich heraus, dass die Lieferantin nicht für den Mangel haftet, so steht der

- Lieferantin Schadenersatz für die durch die Anzeige entstandenen Kosten zu.
- 6.10 Für den Fall, dass der Lieferantin die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines Ersatzprodukts in wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht nicht zumutbar ist, kann sich die Lieferantin für die Rückzahlung des Kaufpreises entscheiden, anstatt den Mangel zu beseitigen oder ein Ersatzprodukt zu liefern; in diesem Fall gibt der Besteller das Produkt in im Wesentlichen unverändertem Zustand zurück. Sollte dies nicht möglich sein, so kann der Besteller den Kaufpreis in dem Umfang mindern, dass der geminderte Kaufpreis dem tatsächlichen Wert des Produkts entspricht. Entscheidet sich die Lieferantin für die Rückzahlung des Kaufpreises, so steht dem Besteller Schadenersatz gegen die Lieferantin für die unmittelbaren Mehrkosten der Beschaffung eines entsprechenden Produkts aus anderer Quelle zu, wobei dies sich auf 7,5 % des Kaufpreises beschränkt.
7. **Haftung für Personen- und Sachschaden**
- 7.1 Mit Ausnahme der in Ziffer 7.3 genannten Fälle, haftet die Lieferantin nicht für Sachschäden oder Folgeschäden, wenn der Schaden eintritt, während das Produkt nicht im Besitz der Lieferantin ist.
- 7.2 Der Besteller stellt die Lieferantin frei, soweit Ansprüche für Schäden oder Verluste Dritter gegen die Lieferantin geltend gemacht werden, für die die Lieferantin nach Ziffer 7.1 nicht haftet.
- 7.3 Die in Ziffer 7.1 genannten Haftungsbeschränkungen der Lieferantin gelten nicht für Fälle von (i) grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz; (ii) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (iii) der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten (Kardinalspflichten); und (iv) Pflichten nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Fall der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder der einfachen Fahrlässigkeit ist die Haftung der Lieferantin auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 7.4 Die Lieferantin und der Besteller informieren die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich über Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dieser Ziffer 7.
- 7.5 Die Lieferantin und der Besteller verpflichten sich, Ladungen eines für Schadenersatzansprüche gegen sie zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts Folge zu leisten, wenn der Anspruch wegen eines angeblich durch das Produkt entstandenen Schadens oder Verlusts geltend gemacht wird. Im Innenverhältnis zwischen dem Besteller und der Lieferantin gilt aber stets der Vertrag.
- 7.6 Mit Ausnahme von (i) grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Lieferantin; (ii) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; im Fall einer (iii) Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten (Kardinalspflichten) und (iv) Pflichten nach dem Produkthaftungsgesetz beschränkt sich die Haftung der Lieferantin für durch das Produkt entstandene Personen- oder Sachschäden am Besteller oder an einem Dritten in jedem Fall auf 500.000 EUR je Schadensfall. Der Besteller stellt die Lieferantin von jeglicher diesen Betrag übersteigenden Haftung frei.
8. **Haftung für Schadenersatz und Haftungsbeschränkungen**
- 8.1 Im Fall des Verzugs oder Mangels steht dem Besteller Schadenersatz entsprechend den Ziffern 5.5 und 6.6 zu.
- 8.2 Entwickelt die Lieferantin ein Produkt in Zusammenarbeit mit dem Besteller nach einer Vereinbarung zwischen den Parteien und auf Kosten der Lieferantin, so haftet die Lieferantin nicht für einen Verzug oder einen Mangel des Produkts, soweit dies nicht in der Vereinbarung vorgesehen wird, bzw. mit Ausnahme der Fälle von (i) grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz; (ii) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (iii) der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten (Kardinalspflichten); und (iv) Pflichten nach dem Produkthaftungsgesetz. Ferner haftet die Lieferantin nicht für einen Verzug oder Mangel eines Produkts, das die Lieferantin dem Besteller kostenlos überlassen oder an den Besteller kostenlos übertragen hat, mit Ausnahmen der Fälle von (i) grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz; (ii) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (iii) der Verletzung von wesentlichen vertraglichen Pflichten (Kardinalspflichten); und (iv) Pflichten nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.3 In keinem Fall haftet die Lieferantin für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder sonstige wirtschaftliche Folgeverluste, außer im Falle von (i) grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz; (ii) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (iii) der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten (Kardinalspflichten); und (iv) Pflichten nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Dem Besteller steht in keinem Fall Schadenersatz zu, der 7,5 % des Kaufpreises des Produkts übersteigt, außer in den in Ziffer 7.3 aufgeführten Fällen. Bei der Kündigung des Vertrags gilt diese Haftungsbeschränkung unverändert fort.
- 8.5 Der Besteller kann sich auf keine Strafen gegen die Lieferantin berufen, die nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind.
9. **Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die Lieferantin Eigentümerin des Produkts. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich vollumfänglich auf die aus der Verarbeitung des Produkts der Lieferantin bzw. aus der Vermischung oder Verbindung (im Sinne der §§ 946, 947, 948 und 950 BGB) des Produkts ergebenden Sachen, wobei die Lieferantin als Herstellerin gilt. Sollten im Fall der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter diese Dritten weiterhin Eigentümer dieser Sachen bleiben, so wird die Lieferantin Miteigentümerin im Verhältnis des Rechnungswerts der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen.
10. **Vertraulichkeit**
- 10.1 Ohne die Zustimmung der jeweils anderen Partei darf keine Partei Unterlagen an Dritte weitergeben oder anderweitig Informationen vertraulicher Natur über den Vertrag oder die jeweils andere Partei offenlegen, soweit die Offenlegung nicht für die Vertragserfüllung oder kraft Gesetzes erforderlich ist. Die Parteien schließen Vertraulichkeitsvereinbarungen mit ihren Mitarbeitern ab bzw. ergreifen weitere zur Sicherstellung der Vertraulichkeit geeignete Maßnahmen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind

- oder von denen eine Partei nachweislich ohne Verstoß gegen die Bestimmungen des Vertrags Kenntnis erlangt hat. Nach Kündigung dieses Vertrags besteht die Vertraulichkeitsverpflichtung unverändert fort.
11. **Höhere Gewalt**
- 11.1 Ein Umstand, der auch nur eine Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen vollständig oder im Wesentlichen hindert und den die Partei nicht abwenden konnte, gilt als höhere Gewalt, die die betroffene Partei zur angemessenen Fristverlängerung und Haftungsentlastung berechtigt; zur höheren Gewalt gehören insbesondere Blitzschlag, Feuer, Erdbeben, Überschwemmung, Krieg, Mobilisierung oder die allgemeine Wehrpflicht, Aufruhr oder Krawalle, Anordnungen, Beschlagnahmen, Währungsbeschränkungen, öffentlich-rechtliche Verordnungen, Kraftstoffbeschränkungen, allgemeine Knappheit an Transport oder Energie, Streiks, Blockaden, sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, unabhängig davon, ob die Partei an dem Streit beteiligt ist, sowie die durch die vorgenannten Umstände entstehenden mangelhaften Lieferungen oder Lieferverzug seitens der Unterlieferanten. Eine Partei gibt der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftliche Mitteilung über den Zeitpunkt, ab dem die Partei von der höheren Gewalt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.
- 11.2 Wenn die Vertragserfüllung wegen eines in Ziffer 11.1 genannten Umstands für einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten verzögert wird, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen, und haftet nicht wegen dieser Kündigung für Schadenersatz gegenüber der jeweils anderen Partei.
12. **Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen, -Zertifizierung etc.**
- 12.1 Die Lieferpflicht der Lieferantin hängt von der Einholung und Aufrechterhaltung erforderlicher Ausfuhr-, Einfuhr- und Wiederausfuhrgenehmigungen ab. Sollten diese Genehmigungen ohne Fahrlässigkeit der Lieferantin nicht eingeholt werden können oder gültige Genehmigungen ohne Fahrlässigkeit der Lieferantin widerrufen werden, so erlischt die Lieferpflicht der Lieferantin und die Lieferantin haftet dem Besteller nicht für damit verbundene Schäden.
- 12.2 Der Besteller verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften einzuhalten und bei der Einholung der Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen für das gekaufte Produkt sowie etwaiger Wiederausfuhrgenehmigungen für dieses Produkt oder eine andere Sache, in die das gekaufte Produkt integriert wird, in erforderlichem Umfang mitzuwirken.
- 12.3 Die Kosten einer eventuellen Zertifizierung des Produkts trägt der Besteller.
13. **Gewerbliche Schutzrechte**
- 13.1 Als gewerbliche Schutzrechte werden sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Eigentumsrechte und Pfandrechte (ob rechtlich oder wirtschaftlich, ob eingetragen oder nicht eingetragen) an Urheberrechten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Patenten, dem Urheberrecht ähnliche Schutzrechte (insbesondere sämtliche Urheberpersönlichkeitsrechte), Topographierechten, Software, Applikationen, Datenbanken, Know-how, Firmen, Betriebsgeheimnissen, Erfindungen und weiteren immateriellen Informationen bezeichnet.
- 13.2 Soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, ist die jeweilige Partei bzw. ihre Lizenzgeber Alleineigentümer sämtlicher vor dem Vertrag geschaffener Technologien und gewerblichen Schutzrechte. Ferner darf kein gewerbliches Schutzrecht, dessen Nutzung eine Partei der jeweils anderen Partei nach diesem Vertrag gestattet, ohne schriftliche Zustimmung der das Nutzungsrecht einräumenden Partei kopiert, vervielfältigt, übertragen oder anderweitig an einen Dritten weitergegeben werden. Dies gilt jedoch nicht für die Rechte, die für den Erwerb des Eigentums an dem Produkt durch den Besteller und für die uneingeschränkte Verwendung und Umverteilung der Produkte erforderlich sind.
- 13.3 Sämtliche gewerblichen Schutzrechte in Bezug auf die nach diesem Vertrag entwickelten Produkte bleiben bei der Lieferantin, unabhängig davon, ob diese durch die Lieferantin oder gemeinsam durch die Parteien entwickelt werden.
14. **Verjährung**
- 14.1 Ansprüche gegen die Lieferantin verjähren zwei (2) Jahre ab Lieferung des entsprechenden Produkts, soweit ein Schiedsverfahren nach Ziffer 15.2 wegen des Anspruchs nicht eröffnet wird.
15. **Anwendbares Recht und Streitigkeiten**
- 15.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Sachrecht unter Ausschluss seiner Kollisionsvorschriften und der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG).
- 15.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Frankfurt am Main. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 15.3 Als vertraulich werden die nachstehenden Informationen bezeichnet, die nicht offengelegt werden dürfen: (i) Informationen über vergangene oder aktuelle Schiedsverfahren, die hinreichend detailliert sind, dass die Parteien identifiziert werden können; (ii) schriftliche Erklärungen in Schiedsverfahren sowie mündliche Vorträge vor dem Schiedsgericht; und (iii) der Schiedsspruch, soweit eine Gefahr besteht, dass eine Partei identifiziert werden kann. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist eine Partei, die eine Vollstreckung anstrebt, gegenüber der vollstreckenden Behörde zur Offenlegung vertraulicher Informationen in erforderlichem Umfang berechtigt.
